

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

№ 52.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Versicherungsgesetzgebung, S. 1067.

(Nr. 3517.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Versicherungsgesetzgebung. Vom 24. September 1910.

Auf Grund der Schlussbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Versicherungsgesetzgebung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

In den Eingangsbestimmungen A. Sprengmittel, 2. Gruppe b¹ wird hinter dem mit „Dunkel II“ beginnenden Absatz eingeschaltet:

Dunkel III (Gemenge von höchstens 25 Prozent Ammoniumperchlorat, von insgesamt höchstens 45 Prozent Ammoniak-, Natrium- und Kalisalpeter — von letzterem aber höchstens 30 Prozent der Gesamtmenge des Sprengstoffs —, ferner von höchstens 10 Prozent Trinitrotoluol und von mindestens 20 Prozent Kochsalz).

Nr. Ib. Munition.

1. Biffer 3. a der Eingangsbestimmungen wird gefasst:

a) Zündhütchen für Schusswaffen (Metallhütchen mit feststehendem Zündsatz);

Zündspiegel (Papppüfchen mit feststehendem Zündsatz), und zwar:

a) Munitionszündspiegel, die höchstens 40 Milligramm Zündsatz enthalten und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist, als der Durchmesser des eingepreßten Zündsatzes;

ß) andere Zündspiegel mit einem höheren (höchstens aber mit 80 Milligramm) Zündsatz oder mit einem niedrigerem Papprand als unter a angegeben; der Papprand muß über die Zündsatzoberfläche hervortragen.